

Satzung
zur Änderung der
Masterprüfungsordnung für den
Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
25. Juni 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-107.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Masterprüfungsordnung für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-66.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die benötigten Studienleistungen aus den Kursen des Pflichtbereiches gemäß Abs. 1 Nr. 1 umfassen 31,5 ECTS-Credits. ²Die drei Pflichtmodule Betriebswirtschaftslehre, Informatik und Wirtschaftsinformatik müssen mit jeweils mindestens einem Kurs á 4,5 Credits abgedeckt werden. ³Die verbleibenden zu erbringenden 18 Credits sollen in vier Kursen der Pflichtmodule im Sinne einer Ergänzung der gemäß § 4 Abs. 2 Nr.3 nachgewiesenen Kenntnisse erbracht werden. ⁴Die Bewertung der einzelnen Kurse mit ECTS-Credits wird in der Verantwortung des Prüfungsausschusses festgelegt.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Bei der Aufzählung werden bei 1. und bei 7. die Worte „Electronic Business“ durch die Worte „E-Business“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Studienleistungen aus Projektarbeiten gemäß Abs. 1 Nr. 3 umfassen insgesamt 8 ECTS-Credits. ²Diese müssen in einem Umfang von jeweils 4 ECTS-Credits in zwei unterschiedlichen Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen erbracht werden, in denen gemäß Absatz 2 und Absatz 3 jeweils mindestens 4,5 credits erbracht wurden.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 12 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Im ersten Satz wird nach dem Wort „möglich“ folgender Halbsatz angefügt:
„sofern diese zu einer Studienleistung geführt hat, die mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet wurde.“

b. Abs. 12 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Studienleistungen“ wird der Halbsatz „für die noch keine ECTS-Credits gutgeschrieben sind“ eingefügt.

3. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Wahlpflichtfachmodul“ durch das Wort „Modul“ ersetzt.

4. In § 15 wird folgender Abs. 6 aufgenommen (Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7.):

„Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Mai 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. Juni 2008.

Bamberg, 25. Juni 2008

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde 25. Juni 2008 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Juni 2008.